

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim

7-Tage-Inzidenz im Landkreis Germersheim an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 50.

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt bekannt, dass an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Landkreis Germersheim seit dem 20. Mai 2021 die 7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt.

Nachdem am Mittwoch, 26.05.2021, die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Germersheim nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 50 liegt, können ab Freitag, 28.05.2021, weitere Lockerungen in Kraft treten. Es gelten die Maßnahmen nach der 21. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz

Germersheim, den 26.05.2021
gez.Dr. Fritz Brechtel, Landrat

...

Die Bekanntmachung der Kreisverwaltung orientiert sich an den Vorgaben der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO), deren Geltungsdauer auf den 01.06.2021 beschränkt ist und beinhaltet folgende wesentliche Lockerungen:

- Der Probenbetrieb für Chöre oder Orchester ist in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie zusätzlich einer leitenden Person im Außenbereich wieder zulässig. Es gilt auch hier das Abstandsgebot.
- Im Amateur- und Freizeitsport ist die kontaktlose Sportausübung im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen (max. 20 Kinder unter 15 Jahren) nebst einer das Training leitenden Person zulässig.
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind unter Auflagen geöffnet. Es gelten Abstandsgebot, Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung, Reservierungs- und Testpflicht.
- Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen sind auch im Innenbereich geöffnet, Konzertveranstaltungen also wieder möglich (bis zu 100 Personen, Abstandgebot und Sitzzuordnung, Kontakterfassung, Masken- und Testpflicht).
- Gastronomische Betriebe können ihre Innenbereiche für die Gäste öffnen. Es gelten auch hier Reservierungs- und Testpflicht sowie die Pflicht der Kontakterfassung. Gestattet sind Zusammenkünfte von Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich einer Person eines weiteren Hausstandes (maximal fünf Personen).

Menschen mit einer vollständigen Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt oder einer genesenen Covid19-Erkrankung, sind von der Testpflicht ausgenommen. Und überall dort, wo Kontakte erfasst werden müssen, können Gewerbetreibende inzwischen auch die Luca-App nutzen und anbieten.